

# RS Vwgh 1990/9/27 89/16/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

## Norm

ABGB §365;

BAO §24 Abs1 litd;

BewG 1955 §2 Abs2;

BewG 1955 §21 Abs4;

EisbEG 1954 §35 Abs2;

EisbEG 1954 §35;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1992, 54;

## Rechtssatz

Erst durch den tatsächlichen Vollzug der Enteignung, also mit freiwilliger Besitzübertragung oder zwangsweiser Besitzeinweisung nach Leistung (Sicherstellung) der Entschädigung erwirbt der Enteigner das Eigentum (Hinweis E 12.5.1980, 2363/78; Spielbüchler in Rummel, Kommentar zum ABGB, Band 1, Auflage 2, Randziffer 5 zu § 365). Rechtskraft der Bemessung der Entschädigung ist nach § 35 Abs 2 EisbEG für den Vollzug der Enteignung nicht erforderlich. Bei Liegenschaften ist die Verbücherung nicht erforderlich; sie erfolgt nach Vollzug der Enteignung nur zur Berichtigung des Grundbuchs.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160225.X05

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)